

## **BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 6**

abgeschlossen zwischen der

**VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft**

und dem

**Betriebsrat des Unternehmens**

betreffend

**Regelungen für die EDV-gestützte Überprüfung der Arbeitsabläufe**

### **Präambel**

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung eines EDV-gestützten Auswertungssystems. Dabei soll es darum gehen, den Führungskräften durch EDV-gestützte Auswertungen einen Überblick über die Arbeitsabwicklung in ihren Gruppen bzw. Abteilungen zu geben. Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es insgesamt, die Nutzungsbedingungen des gegenständlichen EDV-Systems sowie die Maßnahmen zur Kontrolle transparent zu machen und die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter/-innen zu wahren.

### **II. Allgemeine Grundsätze**

Die vom EDV-System erhobenen, gespeicherten oder verarbeiteten Daten dürfen nur unter den in dieser Betriebsvereinbarung genannten Regeln verwendet werden.

Jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin in den betroffenen Gruppen bzw. Abteilungen muss ausdrücklich bekannt gegeben werden, dass durch das genannte EDV-System sein/ihr Verhalten und/oder seine/ihre Leistung gegebenenfalls kontrolliert werden können.

### **III. Regelungen für die Überprüfung der Arbeitsabläufe**

Die Führungskräfte der jeweiligen Gruppen bzw. Abteilungen erhalten die oben bezeichneten Auswertungen des genannten EDV-Systems (in periodischen Abständen je nach technischen Möglichkeiten und wirtschaftlicher Sinnhaftigkeit wöchentlich/monatlich) ausschließlich über die Mitarbeiter/-innen, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Führungskraft fallen. Die Führungskräfte erhalten diese Systemaufzeichnungen nur gruppen- bzw. abteilungsbezogen, sohin nicht individualisiert auf den jeweiligen Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin in ihrer Gruppe bzw. Abteilung. Diese Auswertungen sind unter einem dem Betriebsrat und dem für die jeweilige Abteilung zuständigen Vorstandsmitglied zuzumitteln.

Von Seiten der Führungskraft kann nach vorheriger Zustimmung durch den Betriebsrat bei der Abteilung IT/BO die Anforderung gestellt werden, diese EDV-Systemauswertung auf einen jeweiligen Mitarbeiter/eine jeweilige Mitarbeiterin seiner Abteilung „herunterzuberechnen“. Diese Zustimmung darf der Betriebsrat nur aus wichtigen Gründen, etwa besonderen in der Sphäre des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gelegenen Gründen, verweigern. Die Zustimmung bzw. deren allfällige Verweigerung sind binnen 5 Arbeitstagen ab der Anfrage zu erteilen bzw. mitzuteilen. Bei Nichtäußerung binnen obiger Frist trotz Anfrage beim Betriebsrat, wird die bezughabende Auswertung in jedem Fall durchgeführt.

Die Individualisierung der Systemauswertungen auf einen/eine Mitarbeiter/-in ist für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten zulässig. Die beabsichtigten individualisierten Auswertungen sind vor deren Beginn von der Führungskraft dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in auch im Vorhinein bekannt zu geben. Die Ergebnisse dieser individualisierten Auswertung sind dem Betriebsrat ebenso wie der anfordernden Führungskraft unter einem zu übermitteln. Des weiteren sind diese Auswertungen dem für die jeweilige Abteilung zuständigen Vorstandsmitglied zuzumitteln.

Über die aus den Ergebnissen dieser individualisierten Systemauswertung resultierenden Maßnahmen (etwa Schulungsmaßnahmen, Ermahnungen, sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen) seitens der Führungskraft oder des Vorstandes ist der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen.

### **IV. Rechte der einzelnen Mitarbeiter/-innen**

Unzulässig gespeicherte Daten betreffend die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind zu löschen, falsche Daten sind zu berichtigen.

## **V. Rechte des Betriebsrats**

Dem Betriebsrat sind die jeweiligen Systemauswertungen unter einem zuzumitteln.

Der Betriebsrat hat überdies das Recht, sich bei Auffälligkeiten zu Prüfzwecken vollständige Systemauswertungen betreffend eines/einer Mitarbeiter/-in anzeigen oder ausdrucken zu lassen.

Änderungen und Erweiterungen des Auswertungssystems sind nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig. Der Betriebsrat wird bereits im Planungsstadium einer Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, sodass seinen Vorschlägen und Bedenken Rechnung getragen werden kann.

## **VI. Aufbewahrung der Daten**

Die Daten des Auswertungssystems sind unter Verschluss zu halten. Die Löschung der Daten hat jedenfalls nach 6 Monaten zu erfolgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.09.2009 in Kraft und gilt bis 31.08.2010. Ihre Geltung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien spätestens am 30.9. eines Jahres (Einlangen des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner) zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

.....  
VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft  
Vorstand

.....  
Betriebsrat  
der VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft

Wien, am 3. August 2009